

Ukraine-Konflikt

Russische Thesen im Faktencheck

1. Russland behauptet, der Westen hat in die inneren Angelegenheiten der Ukraine eingegriffen.

Fakt ist, dass der eindeutige Auslöser für die Maidan-Proteste ab Herbst 2013 in der überraschenden Ankündigung der ukrainischen Regierung lag, das Assoziierungsabkommen mit der EU nicht zu unterzeichnen. Die Ankündigung am 21. November 2013 stieß bei der ukrainischen Bevölkerung auf Widerstand: Die Ukrainer hatten sich aufgrund der vorausgegangenen langjährigen Verhandlungen bereits Hoffnungen gemacht und sahen sich nun getäuscht. Noch Anfang November hatte Janukowitsch sein Bestreben nach dem Abkommen unterstrichen.

Die Reaktionen waren zunächst friedliche Proteste der ukrainischen Bürger. Diese entwickelten sich zu Massenprotesten und stießen auf massive polizeiliche Gewalt.

Putin möchte verhindern, „dass die Ukraine zu einem neuen Polen wird. Vor 25 Jahren war die Ukraine reicher als Polen. Vor 25 Jahren haben die Ukraine und Polen sich für unterschiedliche Modelle entschieden: Die Polen haben mutige Reformen durchgeführt [...] und das Land modernisiert. Die Ukraine hat vor 25 Jahren die Entscheidung getroffen, dem russischen Modell zu folgen: Oligarchien und keine offene Gesell-

schaft, nicht die Rechtsstaatlichkeit, sondern die Dominanz der Beziehungen und der Macht [...]“ Mit der auch in der Ukraine ausgerichteten Europameisterschaft „haben die Ukrainer gesehen, wie Polen sich entwickelt hat. Sie haben gesehen, was aus Polen geworden ist: ein lebendiges, ein dynamisches Land.“ (Rosen Plevneliev, Präsident der Bulgarischen Republik, auf der Münchner Sicherheitskonferenz am 7. Februar 2015)

2. Russische Regierungskreise sagen, der Westen hat am Sturz der Regierung Janukowitsch mitgewirkt und die Ernennung einer neuen Regierung kommt einem Staatsstreich gleich.

Fakt ist, dass die Bewegung aus der Mitte der Bevölkerung kam und sich gegen den korrupten Herrschaftszirkel um Präsident Janukowitsch auflehnte. Anfänglich forderten die Protestierenden die umfassende Achtung rechtsstaatlicher Prinzipien. Hinzu kam der Ruf nach dem Rücktritt von Präsident Janukowitsch, vorzeitigen Präsidentschaftswahlen sowie der Unterzeichnung des EU-Assoziierungsabkommens. Die Solidarisierung westlicher Politiker mit den Demonstranten wurde von Russland zu Unrecht als einen aus dem Ausland gesteuerten Putsch instrumentalisiert.

Mit Unterstützung Deutschlands, Polens, Frankreichs und Russlands unterzeichnete Präsident Janukowitsch noch am 21. Februar 2014 eine gemeinsame Erklärung über Neuwahlen sowie eine Rückkehr zur Verfassung von 2004. Jedoch hatte eine Vielzahl von Ministern bereits im Vorfeld und Präsident Janukowitsch in der Nacht auf den 22. Februar 2014 Kiew fluchtartig verlassen. Das Parlament, als einzig noch handlungsfähiges und gewähltes Verfassungsorgan, stellte in Analogie zu Art. 108 Abs. 2 der Ukrainischen Verfassung die Unfähigkeit des Präsidenten zur Amtsausübung fest und setzte nach Art. 85 Abs. 7 der Ukrainischen Verfassung Neuwahlen für Mai 2014 an.

3. Die von der EU und ihren Partnern verordneten Sanktionen wurden verhängt, um die Wirtschaft Russlands nachhaltig zu schwächen.

Fakt ist, dass die verhängten Sanktionen sehr eng gefasst sind:

- Diplomatische Maßnahmen: Verhandlungsstopp über den Beitritt Russlands zur OECD und zur Internationalen Energieagentur; Absage an regelmäßige EU-Russland-Gipfeltreffen.
- Restriktive Maßnahmen: Einfrieren von Vermögen und Visaverbote für insgesamt 151 Personen und 37 Unternehmen; es besteht ein Verbot für Einfuhren aus der Krim / Sewastopol, ein Verbot für Investitionen auf der Krim / in Sewastopol und bestimmte Güter oder Technologien an

Krim-ansässige Unternehmen zu liefern oder diese auf der Krim zu nutzen.

- „Wirtschaftliche“ Sanktionen: Neuanleihen o.ä. von explizit benannten Emittenten sind verboten; EU-Bürger und Unternehmen dürfen keine Kredite an fünf große russische Staatsbanken vergeben; Ein- und Ausfuhrverbot von Waffen und damit verbundenen Materialien nach und aus Russland; Ausfuhr von Gütern mit zweiseitigem Verwendungszweck, Technologien für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer ist untersagt.

Natürlich soll durch die Sanktionen wirtschaftlicher Druck aufgebaut werden, um Russland zu einem Kompromiss zu bewegen. Das von russischer Seite erlassene Einfuhrverbot für westliche Lebensmittel ist die Reaktion Russlands auf die europäischen Sanktionen und sorgt bereits für Probleme bei der Versorgung der eigenen Bevölkerung.

4. Russland wurde versprochen, dass sich die NATO nicht nach Ost- und Zentraleuropa ausweitet, dort keine militärische Infrastruktur aufbaut und somit russische Sicherheitsinteressen beeinträchtigt.

Fakt ist, dass es ein derartiges Versprechen zwischen der NATO und Russland nie gegeben hat. Hierzu wäre ein formeller Beschluss aller NATO-Bündnispartner notwendig gewesen. Mit dem sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“, der die Deutsche Wiedervereinigung ermöglichte, wurde lediglich für

Ostdeutschland festgelegt, dass ausländische Truppen auf ostdeutschem Gebiet weder stationiert noch dorthin verlegt werden dürfen. Bis zum Ende des Warschauer Paktes am 1. Juli 1991 war eine NATO-Ostweiterung kein unmittelbarer Diskussionsgegenstand, was der ehemalige sowjetische Präsident Gorbatschow im November 2014 bestätigte: *„Damals existierten die NATO und der Warschauer Pakt – was sollte man da vertraglich fixieren? Die Frage stellte sich damals gar nicht.“* (ZDF-Interview vom 8.11.2014)

Bereits 1975 wurde das Recht auf freie Bündniswahl mit der Helsinki-Schlussakte anerkannt. Russland bestätigte dieses Prinzip in der NATO-Russland-Grundakte von 1997, und somit zeitnah zur ersten Erweiterungsrunde 1999. Die Schaffung des NATO-Russland-Rates 2002 trug zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit Russland bei.

5. Die NATO hat die Ukraine zu einem Bündnisbeitritt gedrängt, was die russische Interessensphäre bedroht.

Fakt ist, dass in der Helsinki-Schlussakte das Prinzip der freien Bündniswahl verankert wurde. Die Ukraine kann selbst entscheiden, welchem Bündnis sie angehören möchte. Den ukrainischen Beschluss der „blockfreien Politik“ aus dem Jahr 2010 hat die NATO genauso respektiert wie dessen Aufhebung im Dezember 2014.

Durch die NATO-Ostweiterung in den 90er Jahren sollten die neuen demokrati-

schen Staaten an die westeuropäischen Standards herangeführt werden – als Zwischenschritt zu einem möglichen EU-Beitritt. Die jungen Demokratien an den europäischen Außengrenzen sollten stabilisiert und der Rückfall in autoritäre Strukturen und kriegerischen Nationalismus verhindert werden.

Mit Rücksicht auf die starken Vorbehalte Russlands wurde 2008 der Ukraine (und Georgien) keine konkrete Beitrittszusage eröffnet. An dieser Distanzierung waren die Europäer – allen voran Deutschland – maßgeblich beteiligt.

6. Der Konflikt ist eine inner-ukrainische Auseinandersetzung zwischen der (fascistischen) Regierung in Kiew und den lokalen Separatisten. Russland hat damit nichts zu tun.

Fakt ist, dass große Bevölkerungsteile im Donbass der Kiewer Regierung ablehnend gegenüber stehen. Nachdem Janukowitsch und sein Klan die Regierungstadt fluchtartig verlassen hatten, nutzten bewaffnete, separatistische Gruppen das Machtvakuum. Allerdings konnten sie keine Bevölkerungsmehrheit hinter sich vereinen. Aufgrund der kontinuierlichen russischen Hilfeleistung konnte die ukrainische Regierung die öffentliche Ordnung in der Region bisher nicht wiederherstellen. Dies äußerte die Bundesregierung bereits im April 2014 in aller Deutlichkeit: *„Vieles deutet darauf hin, dass die in der Ostukraine aktiven bewaffneten Gruppen Unterstützung aus Russland erhalten.“*

Wenn man sich das Auftreten, die Uniformierung und die Bewaffnung einiger dieser Gruppen ansieht, kann es sich kaum um spontan aus Zivilisten gebildete Selbstverteidigungskräfte handeln." (Christiane Wirtz, Stv. Regierungssprecherin bei der Regierungspressekonferenz am 14. April 2014).

7. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie das Referendum begründen die Abspaltung von der Ukraine und die Integration von der Krim und Sewastopol in die Russische Föderation.

Fakt ist, dass die Maßnahmen auf der Krim, die zur Abtrennung von der Ukraine geführt haben, zum einen der ukrainischen Verfassung widersprechen. Zum anderen verstoßen sie gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Auch der Eingriff Russlands in ukrainische Angelegenheiten, der die Abspaltung der Krim zur Folge hatte, verstößt zweifellos gegen das in Art. 2 Abs. 4 UN-Charta niedergelegte Gewaltverbot. Des Weiteren stellt er einen Eingriff in die territoriale Integrität der Ukraine dar. Zudem hat neben den USA und Großbritannien auch Russland 1994 der Ukraine, Kasachstan und Weißrussland zugesichert: Im Gegenzug zu deren Verzicht auf Atomwaffen (die sie im Zuge der Auflösung der UdSSR erhalten hatten) werden die Unversehrtheit der Landesgrenzen wie die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit

der drei Länder geachtet. Das Memorandum wurde von allen Parteien gegengezeichnet und hat seither Auswirkungen auf alle nachfolgenden Vertragsverhandlungen.

8. Der Westen misst im Fall der Unabhängigkeit des Kosovo und der Abspaltung der Krim mit zweierlei Maß.

Fakt ist, dass die Lage des Kosovo in den Jahren 1999 – 2008 nicht mit der der Krim vergleichbar ist. Die NATO griff nach Jahren der durch Milosevic angeordneten ethnischen Säuberungsverbrechen militärisch ein, um einem Fortschreiten Einhalt zu gebieten. Da Russland im UN-Sicherheitsrat seine Zustimmung verweigerte, erging der Einsatz per UN-Resolution und nicht im Rahmen eines UN-Mandats. Die 2008 erfolgte Unabhängigkeit des Kosovo wurde vom Internationalen Gerichtshof nicht als völkerrechtswidrig eingestuft, da gerade die Menschenrechte eines großen Teils der Bevölkerung massiv verletzt wurden.

Russland beruft sich im Fall der Krim auf eine „humanitäre Katastrophe“, lässt hierbei jedoch außer Acht, dass sowohl Referendum als auch Sezessionserklärung binnen kürzester Zeit und ohne vorhergehende Verhandlungen durchgeführt wurden. Auch blieb die Krim nicht wie das Kosovo unabhängig, sondern wurde in den russischen Staatsverband integriert.